



**Richtlinien zur Vergabe von Deutschlandstipendien
aus dem Stipendienfonds der Europa-Universität Flensburg
– Stipendienrichtlinien –
in der Fassung vom 12. Juni 2018**

§1 - Allgemeines

- (1) Mit der Vergabe von Deutschlandstipendien aus dem Stipendienfonds an deutsche, internationale und geflüchtete Studierende verfolgt die Europa-Universität Flensburg mehrere Zielsetzungen:
- a) Studierende für herausragende inner- und außeruniversitäre Leistungen zu honorieren bzw. sie zu solchen Leistungen anzuregen und dabei zu unterstützen,
 - b) solchen Studierenden ein konzentriertes und erfolgreiches Studium zu ermöglichen, die Herausforderungen in der eigenen Bildungsbiographie erfolgreich gemeistert haben bzw. meistern,
 - c) begabte, benachteiligte und/oder engagierte junge Menschen in ihrer Entscheidung zur Aufnahme bzw. Fortsetzung eines Universitätsstudiums zu bestärken,
 - d) private Förderinnen und Förderer aus Flensburg und Umgebung, wie z.B. Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Verbände und Vereine, als Unterstützer von begabten, benachteiligten und/oder engagierten Studierenden und als Partnerinnen der Europa-Universität Flensburg zu gewinnen,
 - e) durch gezielte Förderung von begabten, benachteiligten und/oder engagierten Studierenden den Standort Flensburg und Umgebung zu stärken, Potenziale auszuschöpfen und dem Fach- und Führungskräftemangel entgegenzuwirken.
- (2) Zur Förderung einer/eines begabten, benachteiligten und/oder engagierten Studierenden mit einem Deutschlandstipendium geht die private Förderin/der private Förderer eine Patenschaft ein, indem sie/er eine Spende in Höhe von 150,00 Euro pro Monat (= 1.800,00 Euro pro Jahr) in den Stipendienfonds der Europa-Universität Flensburg einzahlt. Die private Förderin bzw. der private Förderer erklärt sich bereit, die Patenschaft für mindestens 12 Monate, idealerweise jedoch bis zum Ende des Bachelor- oder Masterstudiums der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten zu übernehmen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ergänzt jede private Spende in Höhe von 150,00 Euro pro Monat durch eine öffentliche Förderung in Höhe von ebenfalls 150,00 Euro, so dass sich ein Deutschlandstipendium auf insgesamt 300,00 Euro pro Monat beläuft (= 3.600,00 Euro pro Jahr). Private Förderinnen und Förderer können auch mehrere Patenschaften eingehen.

- (3) Die privaten Förderinnen und Förderer können vorschlagen, welche Fachdisziplinen bzw. Studiengänge und welche soziodemographischen Merkmale die zu fördernden Studierenden aufweisen sollen.
- (4) Aus den in den Stipendienfonds eingehenden Spenden werden auf Antrag Deutschlandstipendien an Studierende, die nach §2 antragsberechtigt sind, die Fördervoraussetzungen gemäß §3 erfüllen und nach §5 ausgewählt wurden, vergeben. Die Zahl der zu vergebenden Stipendien richtet sich nach der Zahl der übernommenen Patenschaften.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Deutschlandstipendiums oder auf dessen Fortsetzung nach Ablauf des jeweils einjährigen Bewilligungszeitraums.
- (6) Die Stellung eines Erst- oder Verlängerungsantrags auf ein Stipendium entbindet nicht von der Pflicht zur Rückmeldung und der damit verbundenen fristgerechten Zahlung der Gebühren und Beiträge an die Europa-Universität Flensburg.

§2 - Antragsberechtigung und Ausschreibung

- (1) Antragsberechtigt für ein Deutschlandstipendium der Europa-Universität Flensburg sind:
 - a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung für den angestrebten Studiengang besitzen, die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und sich um einen entsprechenden Studienplatz an der Europa-Universität Flensburg bewerben.
 - b) Studierende, die an der Europa-Universität Flensburg für einen Bachelor- oder Masterstudiengang zugelassen sind.
- (2) Die Stipendien werden einmal jährlich vergeben. Die Ausschreibung wird zum 30.04. eines jeden Jahres über das Internetportal, den E-Mail-Verteiler, soziale Medien und ggf. Printmedien der Universität veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endet am 30.06. eines jeden Jahres. Der Förderzeitraum beginnt zum jeweiligen Herbstsemester. Falls Stipendienmittel übrig sind, kann die Förderung auch zum Frühlingsemester beginnen.
- (3) Der Ausschreibungstext enthält:
 - a) Angaben zur Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien,
 - b) Angaben zu den von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
 - c) Angaben zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren,
 - d) die Bewerbungs- und Einreichungsfristen.

§3 - Bewerbungs- und Auswahlverfahren inklusive Fördervoraussetzungen

- (1) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt durch ein zweistufiges Bewerbungs- und Auswahlverfahren.
- (2) Die Bewerbung für ein Deutschlandstipendium erfolgt über ein Online-Formular im Internetportal der Europa-Universität Flensburg. Sobald die Bewerbungsfrist abgelaufen ist, entscheidet die Stipendienkommission auf Grundlage der fristgerecht eingegangenen Bewerbungen sowie unter Berücksichtigung der Zahl der übernommenen Patenschaften und – soweit dies möglich ist – der ge-

wünschten Fachdisziplinen bzw. Studiengänge (siehe §1, Abs. 2) über die auszuwählenden Stipendiatinnen und Stipendiaten. Falls besondere (bspw. organisatorische) Umstände es erforderlich machen, kann die Entscheidung über die Stipendienvergabe rückwirkend erfolgen. Es werden in jedem Fall die nachfolgend aufgeführten Bewerbungs- und Auswahlkriterien herangezogen:

1. Hervorragende Leistungen in Schule bzw. Studium (Kategorie 1)

- auf Bachelorebene

- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang sowie Bachelorstudierende im 1. Fachsemester: Berücksichtigung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zu 100%.
- b) Bachelorstudierende im 2. Fachsemester: Berücksichtigung der Durchschnittsnote der HZB zu 80% und der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu 20%. Pro Semester müssen mindestens 15 ECTS-Credits erbracht worden sein.
- c) Bachelorstudierende im 3. Fachsemester: Berücksichtigung der Durchschnittsnote der HZB zu 65% und der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu 35%. Pro Semester müssen mindestens 15 ECTS-Credits erbracht worden sein.
- d) Bachelorstudierende im 4. Fachsemester: Berücksichtigung der Durchschnittsnote der HZB zu 50% und der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu 50%. Pro Semester müssen mindestens 15 ECTS-Credits erbracht worden sein.
- e) Bachelorstudierende im 5. Fachsemester: Berücksichtigung der Durchschnittsnote der HZB zu 35% und der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu 65%. Pro Semester müssen mindestens 15 ECTS-Credits erbracht worden sein.
- f) Bachelorstudierende im 6. Fachsemester: Berücksichtigung der Durchschnittsnote der HZB zu 20% und der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu 80%. Pro Semester müssen mindestens 15 ECTS-Credits erbracht worden sein.
- g) Bachelorstudierende in einem höheren Fachsemester: Berücksichtigung der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu 100%. Pro Semester müssen mindestens 15 ECTS-Credits erbracht worden sein.

- auf Masterebene

- h) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudiengang sowie Masterstudierende im 1. Fachsemester: Berücksichtigung der Abschlussnote des Bachelorstudiums, das Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, zu 100%.
- i) Masterstudierende im 2. Fachsemester: Berücksichtigung der Abschlussnote des Bachelorstudiums, das Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, zu 75% und der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu 25%. Pro Semester müssen mindestens 15 ECTS-Credits erbracht worden sein.

- j) Masterstudierende im 3. Fachsemester: Berücksichtigung der Abschlussnote des Bachelorstudiums, das Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, zu 50% und der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu 50%. Pro Semester müssen mindestens 15 ECTS-Credits erbracht worden sein.
- k) Masterstudierende im 4. Fachsemester: Berücksichtigung der Abschlussnote des Bachelorstudiums, das Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, zu 25% und der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu 75%. Pro Semester müssen mindestens 15 ECTS-Credits erbracht worden sein.
- l) Masterstudierende in einem höheren Fachsemester: Berücksichtigung der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu 100%. Pro Semester müssen mindestens 15 ECTS-Credits erbracht worden sein.

2. Besondere Leistungen und Aktivitäten (Kategorie 2)

Neben hervorragenden Leistungen in Schule bzw. Studium werden auch besondere studienbezogene Leistungen mit einer Dauer von mindestens drei Monaten und ehrenamtliche Aktivitäten mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten, jeweils innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre, gewürdigt. Besondere Leistungen im Ausland (aus Sicht der Bewerberin bzw. des Bewerbers) werden – im Einklang mit der Internationalisierungsstrategie der Europa-Universität Flensburg – zweifach gewichtet. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen den Nachweis über die jeweilige Leistung bzw. Aktivität erbringen.

- a) Zu den besonderen studienbezogenen (studienvorbereitenden bzw. studienbegleitenden) Leistungen zählen die erfolgreiche Teilnahme an studienvorbereitenden Programmen (z.B. am „Programm zur Studienvorbereitung und -integration von Geflüchteten“ (ProRef)), Studienaufenthalte an ausländischen Hochschulen, Praktika oder studienbegleitende Tätigkeiten (z.B. als studentische Hilfskraft), abgeschlossene Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten und/oder besondere Erfolge (z.B. Preise und Stipendien), sofern diese fachlich für das Studium relevant sind.
- b) Zu den besonderen ehrenamtlichen Aktivitäten zählt die regelmäßige Mitarbeit in gesellschaftlichen, politischen, religiösen oder sozialen Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Gremien innerhalb oder außerhalb der Universität in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten. Dabei müssen die Organisationen, Einrichtungen, Gruppen bzw. Gremien sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland (gemäß Grundgesetz, Art. 21, Abs. 2) bekennen.

3. Besondere Herausforderungen (Kategorie 3)

Neben hervorragenden Leistungen in Schule bzw. Studium werden auch besondere Herausforderungen in der Bildungsbiographie der Bewerberin bzw. des Bewerbers berücksichtigt. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund von schwierigen persönlichen, familiären und/oder ökonomischen Umständen einen erschwerten Zugang zum Studium haben, erhalten – im Einklang mit den Regelungen des Arbeitsbereichs Chancengleichheit der Europa-Universität Flensburg – Bonuspunkte. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen den Nachweis über die jeweilige Herausforderung erbringen.

- a) Zu den besonderen persönlichen Herausforderungen zählen
 - Behinderungen,

- chronische Erkrankungen und/oder
 - Brüche in der eigenen Bildungsbiographie (z.B. durch Flucht).
- b) Zu den besonderen familiären Herausforderungen zählen
- die Betreuung des eigenen Kindes/der eigenen Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil,
 - die Betreuung einer/eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen mindestens mit Pflegestufe 2 und/oder
 - ein sogenanntes „bildungsfernes“ Elternhaus (beide Elternteile ohne Schulabschluss).
- c) Zu den besonderen ökonomischen Herausforderungen zählt die ökonomische Bedürftigkeit, insbesondere in Form der sozialen Härte (siehe §4).
- (3) Basierend auf den Angaben bei der Bewerbung wird für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber eine Punktzahl (Gesamtwert) ermittelt. Dazu wird im ersten Schritt der Basiswert als Durchschnittsnote aus den Schul- und Studienleistungen gemäß §3 (2) Nr. 1 berechnet. Dabei sind ausländische Noten nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

Um den Gesamtwert zu ermitteln, wird der Basiswert im zweiten Schritt

- bei Nachweis von besonderen studienbezogenen Leistungen im Inland (siehe §3, Abs. 2, Nr. 2 a)) um jeweils 0,1 Bonuspunkte,
- bei Nachweis von besonderen studienbezogenen Leistungen im Ausland (siehe §3, Abs. 2, Nr. 2 a)) um jeweils bis zu 0,2 Bonuspunkte,
- bei Nachweis von besonderen ehrenamtlichen Aktivitäten (siehe §3, Abs. 2, Nr. 2 b)) um jeweils 0,1 Bonuspunkte,
- bei Nachweis von besonderen persönlichen Herausforderungen (siehe §3, Abs. 2, Nr. 3 a)) um jeweils 0,2 Bonuspunkte,
- bei Nachweis von besonderen familiären Herausforderungen (siehe §3, Abs. 2, Nr. 3 b)) um jeweils 0,2 Bonuspunkte oder - im Falle eines alleinerziehenden Elternteils - um 0,3 Bonuspunkte,
- bei Nachweis von besonderen ökonomischen Herausforderungen (siehe §3, Abs. 2, Nr. 3 c)) um 0,2 Bonuspunkte oder - im Falle der sozialen Härte - um 0,3 Bonuspunkte,

insgesamt jedoch um maximal 0,4 Bonuspunkte in Kategorie 2 (§3, Abs. 2, Nr. 2) bzw. maximal 0,6 Bonuspunkte in Kategorie 3 (§3, Abs. 2, Nr. 3) subtrahiert.

Für die Gesamtbewertung ist es notwendig, dass eine Bewerbung insgesamt mindestens 0,4 Bonuspunkte in den Kategorien 2 (besondere Leistungen und Aktivitäten) und 3 (besondere Herausforderungen) abdeckt.

- (4) Die Fördervoraussetzungen für ein Deutschlandstipendium erfüllen diejenigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang, diejenigen Bachelorstudierenden, diejenigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudiengang sowie diejenigen Masterstudierenden, die einen Basiswert von maximal 2,3 und somit einen Gesamtwert von maximal 2,00 aufweisen.

- (5) Unter allen Bewerberinnen und Bewerbern, die die genannten Fördervoraussetzungen erfüllen, wird eine Rangliste erstellt. Der Rangplatz bestimmt sich nach dem Gesamtwert. Die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber erhalten jeweils ein einjähriges Deutschlandstipendium. Die Gesamtzahl der jährlich zu vergebenden Stipendien richtet sich nach der Gesamtzahl der jährlich eingeworbenen Stipendien. Besteht unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit für das letzte zu vergebende Stipendium, entscheidet das Los über dieses Stipendium. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens schriftlich informiert.
- (6) Für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren reichen die Bewerberinnen und Bewerber die nachfolgend aufgeführten Unterlagen ein:
1. komplett ausgefülltes Online-Bewerbungsformular,
 2. tabellarischer Lebenslauf,
 3. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für einen Bachelorstudiengang oder Bachelorstudierenden: Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung,
 4. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für einen Masterstudiengang oder Masterstudierenden: Bachelorzeugnis,
 5. bei bereits immatrikulierten Bachelor- und Masterstudierenden: Nachweise über die bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Notenübersichten),
 6. Nachweise über besondere studienbezogene Leistungen,
 7. Nachweise über besondere ehrenamtliche Aktivitäten,
 8. Nachweise und Angaben zu besonderen persönlichen, familiären oder ökonomischen Herausforderungen,
 9. Erklärung, ob ein begabungs- und leistungsabhängiges Stipendium bei einer anderen inländischen oder ausländischen Einrichtung beantragt oder bezogen wird (Doppelförderung).

Die Unterlagen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Nachweise in anderen Sprachen sind in Übersetzung vorzulegen; Zeugniskopien müssen amtlich beglaubigt sein.

§4 - Ökonomische Bedürftigkeit

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende gelten als ökonomisch bedürftig, wenn ihr effektives monatliches Nettoeinkommen im beantragten Förderzeitraum unter einem Höchstbetrag liegt, der sich am BAföG-Höchstsatz orientiert. Sie unterliegen einer sozialen Härte, wenn ihr effektives monatliches Nettoeinkommen im beantragten Förderzeitraum besonders weit unter einem Höchstbetrag liegt, der sich am BAföG-Höchstsatz orientiert.
- (2) Das Einkommen umfasst alle Quellen, insbesondere
- entgeltliche und geldwerte Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten,
 - BAföG-Leistungen,
 - Studienkredite und andere Darlehen,
 - Unterhaltsleistungen,

- Renten (auch Waisen- oder Halbwaisenrenten),
 - Miet- und Pachteinkünfte,
 - Kapitalerträge (z.B. Zinsen),
 - Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit (einschließlich Nachzahlungen, Steuererstattungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld),
 - Erlöse aus Veräußerungen,
 - Gewinne aus Lotterien, Preisausschreiben u.ä. sowie
 - Stipendien und andere Studienbeihilfen ohne Rückzahlungspflicht.
- (3) Verbindlichkeiten wie Miete, Nebenkosten, Ratenzahlungen und Beiträge zu Versicherungen dürfen dabei nicht berücksichtigt, d.h. nicht abgezogen werden. Ausgenommen davon sind gesetzliche Verpflichtungen (z.B. Unterhaltszahlungen an Kinder oder Ehegatten).
- (4) Das effektive Nettoeinkommen berechnet sich aus dem tatsächlichen Einkommen. Dabei werden jedoch die einzelnen Einkommensbestandteile mit Hilfe von Anrechnungsfaktoren unterschiedlich gewichtet. Einkommensbestandteile sind
- a) entgeltliche oder geldwerte Zuwendungen von Eltern, Ehegatten und anderen Verwandten, Unterhaltsleistungen, Kapitalerträge, Renten, Miet- und Pachteinkünfte, Stipendien und andere Studienbeihilfen ohne Rückzahlungspflicht, Erlöse und Gewinne,
 - b) Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit,
 - c) BAföG-Leistungen,
 - d) Studienkredite und andere Darlehen.
- Die Gewichtung der einzelnen Einkommensbestandteile wird von der Stipendienkommission festgelegt.
- (6) Ökonomische Bedürftigkeit liegt dann nicht vor, wenn Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende über eigenes Vermögen verfügen, das die BAföG-Freibetragsgrenze überschreitet. Unter Vermögen ist dabei Kapital-, Geld- und Sachvermögen zu verstehen.
- (7) Die Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation müssen durch entsprechende Nachweise belegt werden. Falls dies nicht möglich ist, muss die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben an Eides statt versichert werden.
- (8) Die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie die Studierenden, die ein Deutschlandstipendium erhalten, müssen Veränderungen ihrer Einkommens- und Vermögenssituation unverzüglich der Stipendienkommission mitteilen.

§ 5 - Durchführung

- (1) Für die administrative Durchführung des Ausschreibungs-, Bewerbungs- und Auswahlverfahrens ist die Referentin bzw. der Referent für das Deutschlandstipendium zuständig.
- (2) Die fristgerecht eingegangenen Bewerbungen werden von der Referentin bzw. dem Referenten für das Deutschlandstipendium auf die Erfüllung sowohl der Antragsberechtigung gemäß §2 Abs.

1 als auch der Fördervoraussetzungen gemäß §3 und §4 geprüft. Die Referentin/der Referent erstellt auf Basis der Bewerbungsunterlagen eine Rangliste, die sie/er anschließend der Stipendienkommission vorlegt.

(3) Die Stipendienkommission bewertet die eingegangenen Bewerbungen gemäß §3 und §4. Auf Grundlage dieser Rangliste sowie unter Berücksichtigung der Zahl der übernommenen Patenschaften und - soweit dies möglich ist - der gewünschten Fachdisziplinen bzw. Studiengänge (siehe §1, Abs. 2) entscheidet die Stipendienkommission über die Vergabe der Deutschlandstipendien an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Stipendienkommission besteht aus den nachfolgend aufgeführten Mitgliedern:

1. 1 Präsidiumsmitglied,
2. 1 ReferentIn Deutschlandstipendium,
3. 1 GeschäftsführerIn Fördergesellschaft der Universität Flensburg e.V. (Zielgruppe: private Förderinnen und Förderer)¹,
4. 1 MitarbeiterIn Marketing/Fundraising (Zielgruppe: private Förderinnen und Förderer)¹,
5. 1 MitarbeiterIn Studierendenservice (Zielgruppe: deutsche Studierende)¹,
6. 1 Mitarbeiterin Arbeitsbereich Chancengleichheit (Zielgruppe: benachteiligte Studierende),
7. 1 MitarbeiterIn International Office (Zielgruppe: internationale Studierende)¹,
8. 1 MitarbeiterIn Flüchtlingsprogramme (Zielgruppe: geflüchtete Studierende)¹.

Die Mitglieder nach Nr. 1 - 8 werden vom Präsidium bestellt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Alle Mitglieder der Stipendienkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Stipendienkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

(5) Nach der Entscheidung der Stipendienkommission informiert die Referentin bzw. der Referent für das Deutschlandstipendium die Bewerberinnen und Bewerber umgehend schriftlich über die Annahme oder Ablehnung ihres Antrags.

§6 - Dauer, Fortsetzung und Ende der Förderung

- (1) Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist die Immatrikulation in einem an der EUF angebotenen Studiengang.
- (2) Die Stipendien werden zunächst für ein Kalenderjahr bewilligt. Die Förderung verlängert sich auf Antrag um jeweils ein Kalenderjahr, wenn
 - a) die entsprechenden Fördermittel vorhanden sind,
 - b) weiterhin Antragsberechtigung besteht und
 - c) der nach § 3 Abs. 4 berechnete individuelle Gesamtwert sich entweder verbessert hat, gleichgeblieben ist oder sich um maximal 0,5 Punkte verschlechtert hat.

¹ Ist gleichzeitig Mitglied der einheitlichen universitären Auswahlkommission für die Darlehensmittel (aus dem Darlehensfonds der E.W. Kuhlmann-Stiftung bei der Fördergesellschaft der Universität Flensburg e.V.) und die Beihilfemittel (aus dem Spendenfonds bei der Fördergesellschaft der Universität Flensburg e.V.).

Hat sich der individuelle Gesamtwert um mehr als 0,5 Punkte verschlechtert, liegt die Entscheidung über die Fortsetzung der Förderung im Ermessen der Stipendienkommission.

- (3) Ein Antrag auf Verlängerung der Förderung ist zwischen dem 1. und 30. März eines Jahres für das jeweilige Herbstsemester zu stellen (Ausschlussfrist). Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise bzgl. §6, Abs. 1 c) beizufügen; etwaige Änderungen sind mitzuteilen.
- (4) Die Förderung dauert in der Regel bis zum Ende der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. Die Förderungsdauer kann auf Antrag verlängert werden, wenn sich die Studiendauer aus besonderen Gründen (siehe auch §7, Abs. 1 StipG) verlängert. Unabhängig davon endet die Förderung spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem
 - a) das Studium erfolgreich beendet wurde; dies ist der Fall, wenn dem Stipendiaten oder der Stipendiatin die Abschlussnote des Studiums bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung abgelegt wurde.
 - b) das Studium abgebrochen wird,
 - c) die Fachrichtung gewechselt wird oder
 - d) die Exmatrikulation erfolgt.

§7 - Ausschluss von Doppelförderung

- (1) Ein Deutschlandstipendium wird nicht vergeben, wenn der oder die Studierende eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung im Sinne von §4, Abs. 1, Satz 1 StipG erhält.
- (2) Sollte eine solche Förderung nach Bewilligung des Deutschlandstipendiums erlangt werden, ist der bzw. die Studierende verpflichtet, dies der Europa-Universität Flensburg unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

§8 - Sonstige Rechtsquellen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) und der Stipendienprogramm-Verordnung (StipV) in der jeweils gültigen Fassung.